

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Wir Christian Ludewig, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Geben  
hiemit männiglichen zu vernehmen, daß Wir mit Mißfallen erfahren, wie alle  
Unsere gegen die fremden Werbungen bisher erlassene Patente und  
Verordnungen ... noch nicht völlig diejenige Ruhe und Sicherheit verschaffet  
worden, welche Wir ... bemühet gewesen sind ... : Gegeben in Unsrer Erb-  
unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 28sten November 1754.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871689383>

Druck    Freier  Zugang



# Sir Christian Eudewig;

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Starzard Herr ic.

**S**eben hiemit mānniglichen zu vernehmen, daß Wir mit Missfallen erkhren, wie alle Unsere gegen die fremden Werbungen bisher erlassene Patente und Verordnungen auf mancherley Weise und Wege vereitelt, mithin Unseren Landen und Unterthanen noch nicht vōllig diejenige Ruhe und Sicherheit verschaffet worden, welche Wir ihnen gegen so Land-Friedens wiedrige und unlieidliche Bedrückungen zu geben, bisher Landesväterlich bemüht gewesen sind. Haben es also zweckfūglich zu seyn erachtet, den Inhalt aller Unserer hiebvor erlassenen Patente und Verordnungen, zu Entkrüftung aller etwanigen Entschuldigungen von genugsam nicht ergangener Nachricht und Verwarnung, nochmals hierin zusammen zu fassen, mithin Unsern ernstlichen Landesherrlichen Willen in Ansehung der fremden Werbungen, durch diese Unsere Patent-Verordnung anderweit bekann zu machen. Wie Wir nun solchemach alle fremde Werbung, sie geschehe mit Gewalt oder mit Gute, in Unseren Städten oder auf dem platten Lande, von As- oder Einheimischen, oder von wem und unter welchen Umständen sie wolle, ohne Unterscheid, aus Landesherrlicher Macht hiemit abermahlen schlechterdings verbieten, und solche in keine Wege geduldet wissen wollen; So befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten, und übrigen Befehlshabern und Bedientei auch denen von der Rittershaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Unseren Pflicht-Berwandten, Unterthanen und Anehördigen, imgleichen allen und jeden in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden, Städten und Dörfern wohnenden Herbergierern, Krügern, Schulzen und Botrgen, hiemit anderweit gnädigst, und bei Vermeidung der in Unsern besonders auch allen, in Städten und Dörfern wohnenden Herbergierern, Krügern, Schulzen und Botrgen, hiemit anderweit gnädigst, und bei Vermeidung der in Unsern Patent vom 10 November 1751. angedrohten Strafe von Fünfhundert Meisthaler, auch andrer empfindlichster Ahndung an Ehr und Gütern auf jeden Contraventions-Fall, höchsterlich, daß sie in Unsern Aemtern, Hösen, Städten und Dörfern, auch in ihren Güthern und Häusern, keine fremde Werbungen, weder öffentlich noch heimlich verstatten, nicht Hülfe, Vorschub, oder Anleitung dazu geben, weniger selbst sich dergleichen unterfangen, sondern, wenn sie das geringste dahin abzielendes verspühren, solches hintertreiben, in Unsern Nahmen verbieten, allenfalls Gewalt mit Gewalt steuren, die geworbene Mannschaft und Werber auf den Pässen, auch sonst aller Orten anhalten, und, falls sie für sich allein solches nicht vermögen, mit Ziehung der Glocken, oder sonst auf thunliche Art, die benachbarte Dorfschaften zu Hülfe rufen, die Werber und Angeworbene verfolgen, jenen diese altenfalls mit Gewalt wieder abnehmen, und sowohl die Werber als die Geworbenen an Unsern nächste Garnison liefern, auch im Fall der geringsten Widerzeichung, der Werber ar Leib und Leben nicht schonen, und überhaupt alles dasjenige thun und bewerckstelligen sollen, was zu Hintertreibung aller fremden Werbungen dien- und erforderlich ist. Nicht weniger gebieten Wir, daß Unser Amts-Unterthanen, Verwaltere und Pen- sionarien keinem, wer der auch seyn möge, ohne Vorzeigung Unserer Befehle, Wagen oder Pferde absfolgen lassen, sondern vielmehr dergleichen unerlaubten Zumuthungen ebenmäig sich allenfalls mit Ueberwältigung derer, welche Fuhren zu expressen denken, wie ersezken sollen. Und weil zu den Zeithero in Unsern Landen vorgekommen, Freunde zu besuchen, sich so lange sie nur immer gewollt, in Unsern Aemtern und Städten aufzuhalten, ja gar als sesshafte Bürger und Bauren, Nahrung und Gewerbe getrieben, wodurch denn zu Auskundhaftung der jungen ansehnlichen Leute, und zu Veranstaltung ihrer gewaltsamem oder verräthrischen Entführung, allenthalben Thür und Thor offen geblieben; So befehlen Wir hiemit und Kraft dieses, daß alle in auswärtigen Kriegs-Diensten stehende Bürger und Bauren ihres Bürger-Rechts, und ihrer Ge- hōste verlustig seyn, auch daferne sie jene nicht verlassen wollen, ihre Weiber, jedoc ohne die Kinder, sonder geringsten Aufenthalt mit sich ausserhalb Landes nehmen sollen. Da denn das Vermögen, den zurückbleibenden Kindern zum Besten, von Amts- und Obrigkeit wegen in Aufsicht und Administration genommen werden soll. Auch wollen und verordnen Wir hiemit insonderheit: Das forthin kein fremder Officier, Inter-Officier und Gemeiner, er sey, wer er wolle, auch sonst niemand, der den geringsten Verdacht eines fremden Werbers wieder sich hat, in Unsern Aemtern, Hösen, Dörfern, Städten, Vor-Städten, Stadt- oder adelichen Dörfern, ohne Unser besondere, mit Unserm Handzeichen bestättigte Erlaubnis, länger, als höchstens 24 Stunden eduldet, während solcher Zeit aber einem jeden fremden Officier, Inter-Officier oder Gemeiner jedesmahl ein zuverlässiger Mensch, der ihn Nacht und Tag auf das genaueste beobachte, zugeordnet, hierob auch bei Vermeidung der in Unser allgemeinen Verordnung vom 4ten April dieses Jahres, angedrohten härtesten Strafe, auf das vorsigtigste von jeden Orts Obrigkeit gehalten werden, überhaupt aber ein jedweder Landes-Einwohner, Bürger und Unterthan, wes Standes oder Wesens er sey, insbondere ein jeder Herbergierer, Krüger und Gastwirth bei Vermeidung unausbleiblicher Karren- Leib- und Lebens-Strafe schuldig seyn soll, so bald ein fremder Officier, Inter-Officier oder Gemeiner oder sonst jemand, der den geringsten Verdacht eines fremden Werbers wieder sich hat, sich bei ihm einfindet, solches sofort und ohne den mindesten Unstand seiner Obrigkeit gehührend anzuzeigen. Zugleich wollen Wir einen den Werbers wieder sich hat, sich bei ihm einfindet, solches sofort und ohne den mindesten Unstand seiner Obrigkeit gehührend anzuzeigen, mit der ausdrücklichen Bedrohung, jedweden hiemit ernstlich verboten haben, sich als einen Berräther, Spion, oder Zubringer bei fremden Werbern gebrauchen zu lassen, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß derjenige, welcher sich als ein solcher erfinden lässt, und dessen, wie Recht, überschüret wird, ohne Ansehung der Person, und ohne einige Gnade, als ein öffentlicher Dieb und Räuber, mit dem Galgen bestrafet werden solle. Gleichwie sich nun hienach ein jeder bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafen auf das genaueste zu achten hat; So sollen zugleich Unser respective verordnete Collegia, und andere Obrigkeiten oder Befehlshaberei in Städten und Dörfern hiemit angewiesen seyn, den geringsten Werbungs- und sonstigen Contraventions-Fall, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, alsbald hienach zu bestrafen, im Fall einiger sich dabei eräugender Bedencklichkeit aber, den Unstand an Uns, zu weiterer Belehrung, pflichtmäig unterthänig einzuberichten. Urkundlich haben Wir dieses Unser Landesfürstliche Patent mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bekräftiget, und in sämtlichen Unsern Herzogthümern, Fürstenthümern, und Landen, an gehördigen Orten anschlagen, auch von allen Cazeln publiciren lassen. Gegeben in Unser Erb- unterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 28sten November 1754.

Christian Eudewig.

LS

88.004-XX

କାଳେ ଜୀବି ଯଦି ନିରାକାର ହେଉ ଦେବ କାହାର କାହାର କାହାର  
କାହାର କାହାର କାହାର କାହାର କାହାର କାହାର

q̄lābān 3. m̄lābān 3.

MK-4060. (37.)<sup>28</sup>.

Franklin 22 Nov. 1754.

